

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der unit-IT Dienstleistungs GmbH & Co KG (nachstehend „UNIT-IT“ genannt) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

1. Leistungserbringung

- 1.1 UNIT-IT erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die UNIT-IT gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von UNIT-IT ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt UNIT-IT die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.
- 1.3 UNIT-IT erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten (nachstehend „Informationen“ genannt) in der von UNIT-IT geforderten Form. Sofern UNIT-IT im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst („Softwareprogramme“), hat der Auftraggeber ein vollständiges Pflichtenheft und alle erforderlichen Testdaten UNIT-IT in der von UNIT-IT geforderten Form rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn UNIT-IT sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt UNIT-IT den Auftraggeber bei der Erstellung des Pflichtenheftes gegen gesondertes Entgelt. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, gelten die Standard-Stundensätze von UNIT-IT.
- 1.4 Der Auftraggeber wird UNIT-IT bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von UNIT-IT erfasst sind. Der Auftraggeber wird alle UNIT-IT übergebenen Informationen bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.
- 1.5 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von UNIT-IT wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird UNIT-IT unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen ist UNIT-IT berechtigt, einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
- 1.6 Die Mitarbeiter von UNIT-IT treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner dem von UNIT-IT benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von UNIT-IT keine Weisungen erteilen. Soweit UNIT-IT in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 1.7 Der Auftraggeber wird von UNIT-IT im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an UNIT-IT eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von UNIT-IT bezogen hat, zu bezahlen.
- 1.8 UNIT-IT kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter oder anderer Unit-IT-Konzerngesellschaften bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch UNIT-IT nicht vom Vertrag umfasst.

2. Termin- und Leistungsänderungen

- 2.1 Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn UNIT-IT bei der Leistungserbringung aufgrund von Verzögerungen oder Mängeln der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers behindert wird. Aus solchen Ereignissen bei UNIT-IT entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 2.2 Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt UNIT-IT Mehrleistungen zu den jeweils bei UNIT-IT üblichen Sätzen.

3. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, berechnet UNIT-IT die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von UNIT-IT vorgelegten Leistungsnachweise. Sofern UNIT-IT Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist UNIT-IT berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 10% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; im übrigen

sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Leistungen vor Ort beim Auftraggeber werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr, Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien Tagen bei UNIT-IT werden die bei UNIT-IT üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beansprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem UNIT-IT über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist UNIT-IT berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist UNIT-IT berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer der nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist UNIT-IT nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von UNIT-IT nicht nach, so kann UNIT-IT für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
- (a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen.
 - (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten.
 - (c) Das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody's, S&P, Fitch, Duff & Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).

Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über den in (c) genannten Werten liegt.

- 3.4 Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechend dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten der österreichischen Elektroindustrie in der Beschäftigungsgruppe I nach der zweiten Vorrückungsstufe gemäß dem einheitlichen Entlohnungssystem für Arbeiter und Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 3.5 Reisezeiten von Mitarbeitern von UNIT-IT innerhalb von Linz gelten als Arbeitszeit und sind im Leistungsnachweis gesondert auszuweisen. Bei Leistungserbringung außerhalb von Linz werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Bei Fixpreisgeschäften wird die Höhe des Reisestundensatzes im Vertrag vereinbart. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden weiters EUR 52,- und zusätzlich für notwendige auswärtige Übernachtungen je Nacht EUR 50,- verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom Auftraggeber erstattet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisleitklausel in Pkt. 3.3.
- 3.6 Zusätzlich werden die Reisekosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei der Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1.Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 3.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von UNIT-IT schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich UNIT-IT das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der UNIT-IT berechtigt.
- 3.8 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie zB Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte UNIT-IT für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber UNIT-IT schad- und klaglos halten.
- 3.9 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass unitIT berechtigt ist, sich zur Durchführung der Verrechnung nach diesem Vertrag der Affiliated Computer Services of India Private Limited, einem Unternehmen des Xerox-Konzerns („Xerox“), zu bedienen und in diesem Zusammenhang die Daten gemäß der Standardanwendung SA001 der Standard- und Musterverordnung 2004 (idgF) an Xerox zu überlassen. Der Auftraggeber stimmt dem unter der Voraussetzung zu, dass unitIT Xerox zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass sich unitIT zur Verrechnung auch Dritter bedienen darf, sofern unitIT den Auftraggeber unverzüglich über die Beschäftigung des Dritten informiert und diesen ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Bestimmungen in den Ziffer 4.6 bleiben hiervon unberührt.

4. Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung, Datenschutz

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der UNIT-IT zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung der im Rahmen der Leistungserbringung von UNIT-IT individuell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation auf den Auftraggeber über. UNIT-IT bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.
- 4.2 Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von UNIT-IT ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
- 4.3 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 4.4 Die mit UNIT-IT konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von UNIT-IT gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 4.5 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass UNIT-IT ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 4.6 Der Auftraggeber bestätigt und stellt sicher, dass UNIT-IT keine personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet. Sollte sich der Auftraggeber entschließen, von UNIT-IT die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung der Leistungen zu verlangen oder sollte UNIT-IT feststellen, dass der Auftraggeber entgegen seiner Bestätigung nach Satz 1 personenbezogene Daten zur Verarbeitung an UNIT-IT überlässt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass:
- (a) eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten eine unmittelbare Auswirkung auf die Erbringung der Leistungen hat, was möglicherweise eine Überprüfung und Änderung des Vertrages, insbesondere des Leistungsumfanges und der kaufmännischen Bestimmungen, erfordert;
 - (b) sie die notwendigen Vertragsanpassungen ausverhandeln und einvernehmlich festlegen werden;
 - (c) der Auftraggeber UNIT-IT in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten eine angemessene dokumentierte Weisung erteilen wird;
 - (d) bis zu einer Einigung etwaige Pönalen oder Service Levels in Bezug auf die von der Datenverarbeitung betroffenen Leistungselemente nicht zur Anwendung gelangen;
 - (e) der Auftraggeber mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an UNIT-IT erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung und sonstiger erforderlicher Änderungen sowie nach Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten beginnt oder fortsetzen darf.

5. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

- 5.1 Von UNIT-IT zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird UNIT-IT diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und den betroffenen Teil des Softwareprogramms erneut zur Abnahme bereitstellen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von UNIT-IT nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitungen, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von UNIT-IT.
- 5.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritte auftreten, gelten nicht als Mängel.

- 5.3 Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der Abnahme des Softwareprogrammes auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat UNIT-IT binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von UNIT-IT. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. UNIT-IT erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Informationen.
- 5.4 Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet UNIT-IT bis zur Schnittstelle Gewähr. Im übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von UNIT-IT geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 5.5 Die Gewährleistungsregelungen dieses Punktes 5 gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von UNIT-IT. Ist kein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von UNIT-IT ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
- 5.6 UNIT-IT haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,-- je Schadensereignis. UNIT-IT haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- 5.7 Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 50.000 je Schadensfall.
- 5.8 Die gesamte Haftung der unitIT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag ist jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber unter diesem Vertrag geschuldet werden, sofern die Vertragslaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Überschreitet die Vertragslaufzeit 2 Jahre so ist die gesamte Haftung der unitIT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag jedoch beschränkt mit maximal der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber im ersten Vertragsjahr geschuldet werden.
- 5.9 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.
- 5.10 Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen erfasst. Die Geltendmachung von über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.11 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der UNIT-IT, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.
- 5.12 Werden durch die Leistungserbringung von UNIT-IT und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird UNIT-IT den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

UNIT-IT wird nach seiner Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies UNIT-IT mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird UNIT-IT dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von UNIT-IT anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) UNIT-IT unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) UNIT-IT sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites UNIT-IT den Streit verkünden.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) UNIT-IT die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von UNIT-IT erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und UNIT-IT einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von UNIT-IT gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Kein Vertragspartner ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (außer Zahlungsverpflichtungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieses Vertragspartners liegen (in der Folge kurz

“Ereignis höherer Gewalt“). Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben, Hurrikane und Vulkanausbrüche), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien (einschließlich Ausbrüche übertragbarer Krankheiten und öffentliche Gesundheitsnotfälle), behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Stromausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

- 6.2 Unter den in Ziffer 6.1 genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde. Sofern die Vertragserfüllung nach angemessener Meinung durch den betroffenen Vertragspartner für einen ununterbrochenen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem diese Leistung ursprünglich fällig war, aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wesentlich verhindert wurde, kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen kündigen.
- 6.3 Beide Vertragspartner werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern. Insbesondere werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, z. B. Fernarbeit, Off- oder Nearshoring usw., soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 7.1 Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene. Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz anzuschauen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt.
- 7.2 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluß seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den Internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

8 Vertragsdauer

- 8.1 UNIT-IT erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertiggestellt und vergütet.
- 8.2 Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch UNIT-IT jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von UNIT-IT beruht.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.2 UNIT-IT ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes mit ihr konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

- 9.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an andere Unit-IT-Gesellschaften zum Zwecke der Konzernberichterstattung übermittelt werden.
- 9.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- 9.5 Die Vertragserfüllung seitens UNIT-IT steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.